
Zusammengefasste, nicht amtliche, SPO VT in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.08.2007, in Kraft ab 01.10.2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 32; www.fh-nuernberg.de Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

4.1-6030.13

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Verfahrenstechnik
(an) der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule
Nürnberg (SPO VT)**

Vom 17. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBI S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673, BayRS 221041.0553-WFK) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studenten durch eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhän-

ge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung der weitgefächerten Berufstätigkeit in den Bereichen der Verfahrenstechnik und Prozessinformatik erforderlich sind.

Der Verfahreningenieur befasst sich mit der Erforschung, Entwicklung und technischen Durchführung von Prozessen, in denen Stoffe nach Art, Eigenschaft und Zusammensetzung verändert werden. Er entwickelt, plant und berechnet verfahrenstechnische Prozesse, er konstruiert, erstellt und betreibt die dafür geeigneten Produktionsanlagen.

Der Diplomingenieur der Studienrichtung Prozessinformatik befasst sich mit der Anwendung der Informationstechnologie, Prozesssimulation und –automatisierung auf die Stoffumwandlungsprozesse. Für die gemeinsam mit Verfahreningenieuren entwickelten verfahrenstechnischen Prozesse realisiert er die Erfassung von Messwerten und deren informationstechnische Verarbeitung, die Gestaltung von Prozesssteuerung und –automatisierung. Er ist zuständig für die Leittechnik von Produktionsanlagen.

Beide müssen dabei den Anforderungen an Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gerecht werden.

Die Absolventen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbstständig und im Team zu arbeiten, sich selbst weiterzubilden und im beruflichen Tätigkeitsfeld zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozial- und umweltverträglichen Technikentwicklung beizutragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester. Es gliedert sich in ein Grundstudium von zwei theoretischen Studiensemestern

tern und in ein Hauptstudium von sechs Studiensemestern. Die beiden praktischen Studiensemester werden als 3. und 6. Studiensemester geführt.

- (2) Der Studiengang gliedert sich ab dem vierten Studiensemester in die Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Prozessinformatik. Die Wahl der Studienrichtung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters zu treffen.
- (3) In der Studienrichtung Verfahrenstechnik stehen die Studienschwerpunkte Umweltverfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik, Energieverfahrenstechnik und Allgemeine Verfahrenstechnik zur Wahl. Einer dieser Studienschwerpunkte muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters der Studienrichtung Verfahrenstechnik gewählt werden.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und ggf. die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie

Pflichtfächer behandelt.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele und Inhalte der einzelnen Fächer,
 7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern sowie deren Form und Organisation,
 8. die näheren Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und in die praktischen Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Abweichend hiervon können Studenten, die in mindestens 8 der Fächer mit den lfd. Nrn. 1 bis 10 gemäß Ziff. 1 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben, an Prüfungen in Fächern teilnehmen, die spätestens im fünften Studiensemester auslaufen.
- (2) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in mindestens 7 der Fächer mit den lfd. Nrn. 1 bis 10 gemäß Ziff. 1 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (3) Auf die 8 bzw. 7 Fächer in Abs. 1 bzw. Abs. 2 können nur Fächer aus einer der beiden Fächergruppen mit den lfd. Nrn. 8 bis 10 gemäß Ziff. 1 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (4) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt voraus, dass
1. die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde,
 2. das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde.

- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist nur bestanden, wenn auch in den für die vom Studenten gewählte Studienrichtung einschlägigen Fächern mit den lfd. Nrn. 8 bis 10 die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 7

Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester erreicht hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Praktische Studiensemester

- (1) Die praktischen Studiensemester umfassen jeweils 20 Wochen einschließlich der im Studienplan ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als 5 Arbeitstage je praktisches Studiensemester erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 10

Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im 7. Studiensemester und soll spätestens im 8. Studiensemester ausgegeben werden. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ableisten des zweiten praktischen Studiensemesters. Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt dem Studenten.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Fachendnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer gehen mit einfachem, die Note der Diplomarbeit mit dreifachem Gewicht in die Bildung der Prüfungsgesamtnote ein. Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 RaPO.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 13

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Diplomprüfungszeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) 1. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.
2. Sie gilt ferner für Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.
3. Die das Hauptstudium betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studenten, die die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium nach dem Sommersemester 2003 erwerben.
- (3) Ein Studienangebot nach den bisher geltenden Bestimmungen besteht noch bis zum 30. September 2005.
- (4) Studenten, die nicht von den Regelungen des Absatzes 2 erfasst werden, beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Verfahrenstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 07.08.2001 (BayRS 221041.0556-WFK) in deren gültiger Fassung, die im Übrigen au-

ßer Kraft tritt, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO VT) vom 17. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1704) gilt folgendes:
1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nicht mehr angeboten.
 2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2008 erstmals abgelegt werden.
 3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2007/2008
 - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2008
 - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2008/09
 - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2009
 - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2009/10
 - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2010Außerdem werden Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Verfahrenstechnik nur dann angeboten, wenn zeitgleich keine Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik stattfinden.
 4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2011 erstmals abgelegt werden.
- (6) Die in Absatz 5 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft, soweit in Absatz 5 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 04.06.2002 und 05.11.2002 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04.09.2002, Nr. XI/3-3/313(4/15)-11/32 423.

Nürnberg, 17. Dezember 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 18.12.2002 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.12.2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.12.2002.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Verfahrenstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

1. Grundstudium

Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Schriftliche Prüfungen		Endnotenbildende stud.-begl. Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
				Min.	Zulassungsvoraussetzung		
1	Ingenieurmathematik I	6	SU, Ü	90	-	-	-
2	Ingenieurmathematik II	6	SU, Ü	90	-	-	-
3	Elektrotechnik I + II	4 + 2	SU, Ü + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	Kl, 90 min ⁷⁾	⁸⁾
4	Technische Mechanik und Festigkeitslehre	10	SU, Ü	90	-	Kl, 90 min ⁷⁾	⁸⁾
5	Fluidmechanik I	4	SU, Ü	90	-	-	-
6	Thermodynamik I	4	SU, Ü	90	-	-	-
7	Werkstofflehre	2	SU	90	-	-	-
11	Allg.-wiss. Wahlpflichtfach	2	⁶⁾	-	-	⁶⁾	-

Die Fächer mit den lfd. Nrn. 8 bis 10 sind aus einer der beiden Fächergruppen für die Studienrichtung Verfahrenstechnik (V) oder Prozessinformatik (P) zu wählen:

1. Fächergruppe Verfahrenstechnik (V):

8 V	Grundlagen der Informatik I	4	SU, Ü	-	-	Kl, 90 min	-
9 V	Allg. und anorg. Chemie	4 + 3	SU + Pr	90	-	-	⁵⁾
10 V	Projektkurs	4	S	-	-	StA	-

2. Fächergruppe Prozessinformatik (P):

8 P	Grundlagen der Informatik I und II	8	SU, Ü	90	-	Kl, 90 min ⁷⁾	⁸⁾
9 P	Allg. und anorg. Chemie	4	SU	90	-	-	-
10 P	Modellierung	3	SU	90	-	-	-

Insgesamt: 55 SWS

2. Hauptstudium

2.1 Studienrichtung Verfahrenstechnik (V)

Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Schriftliche Prüfungen		Endnotenbildende stud.-begl. Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
				Min.	Zulassungsvoraussetzung		
12 V	Ingenieurmathematik III	3	SU, Ü	90	-	-	-
13 V	Techn. wissenschaftl. Programmieren	3	SU, Ü	90	-	-	-
14 V	Organische Chemie	3	SU	90	-	-	-
15 V	Fluidmechanik II	3	SU, Ü	90	-	-	-
16 V	Thermodynamik II	3	SU, Ü	90	-	-	-
17 V	Werkstofftechnik	3 + 2	SU + Pr	90 + 90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	2 gleichgewichtete Teilprüfungen von jeweils 90 Min.; die Endnote ausreichend oder besser setzt die Note 4,0 oder besser in beiden Teilprüfungen voraus ⁹⁾
18 V	Messtechnik	2 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
19 V	Regelungstechnik	2 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
20 V	Wärme- und Stoffübertragung	6 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	KI, 90 min ⁷⁾	⁸⁾ ⁹⁾
21 V	Apparatekonstruktion	4	SU, Ü	90	-	PrLN ⁷⁾	⁸⁾
22 V	Mechanische Verfahrenstechnik	5 + 5	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	KI, 90 min ⁷⁾	⁸⁾ ⁹⁾
23 V	Thermische Verfahrenstechnik	6 + 4	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	KI, 90 min ⁷⁾	⁸⁾ ⁹⁾
24 V	Chemische Reaktionstechnik	2 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
25 V	Simulationstechnik I	2	SU, Ü	-	-	prLN	-
26 V	Projektkurs II	6	S	-	-	StA	³⁾
27 V	Projektkurs III	6	S	-	-	StA	³⁾
28 V	Schwerpunktfächer	16	SU, Ü, Pr	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾
29 V	Allg.-wiss. Wahlpflichtfach	4	⁶⁾	-	-	⁶⁾	²⁾
30 V	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	12	SU, Ü	-	-	-	s. 3. Praktische Studiensemester
31 V	Anleitung zum selbst. wiss. Arbeiten	-	DA	-	-	-	-
31 V	Fachexkursion	-	Ex	-	-	-	-

Insgesamt : 110 SWS

2.2 Studienrichtung Prozessinformatik (P)

Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Schriftliche Prüfungen		Endnotenbildende stud.-begl. Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
				Min.	Zulassungsvoraussetzung		
12 P	Ingenieurmathematik III	3	SU, Ü	90	-	-	-
13 P	Spezielle Mathematik	4	SU, Ü	90	-	-	-
14 P	Organische Chemie	3	SU	90	-	-	-
15 P	Fluidmechanik II	3	SU, Ü	90	-	-	-
16 P	Thermodynamik II	3	SU, Ü	90	-	-	-
17 P	Messtechnik	2 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
18 P	Steuerungs- u. Regelungstechnik	5 + 2	SU, Ü + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
19 P	Wärme- und Stoffübertragung	6 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	KI, 90 min ⁷⁾	⁸⁾ ⁹⁾
20 P	Programmieren	8	SU, Ü	90	-	prLN ⁷⁾	⁸⁾
21 P	Mechanische Verfahrenstechnik	5 + 4	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	KI, 90 min ⁷⁾	⁸⁾ ⁹⁾
22 P	Thermische Verfahrenstechnik	6 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	KI, 90 min ⁷⁾	⁸⁾ ⁹⁾
23 P	Chemische Reaktionstechnik	2 + 2	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
24 P	Prozessautomatisierung	5 + 3	SU + Pr	90	TN und Kol/Ref/StA ²⁾	-	⁹⁾
25 P	Simulationstechnik	4	SU, Ü	90	-	prLN ⁷⁾	⁸⁾
26 P	Finite Methoden	8	SU, Ü	90	-	KI, 90 min LN, LN ⁷⁾	⁸⁾ ¹⁰⁾
27 P	Projektkurs	6	S	-	-	StA	³⁾
28 P	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾
29 P	Allg.-wiss. Wahlpflichtfach	4	⁶⁾	-	-	⁶⁾	²⁾
30 P	Praxisbegl. Lehrveranstaltungen	12	SU, Ü	-	-	-	s. 3. Praktische Studiensemester
31 P	Anleitung zum selbst. wiss. Arbeiten	-	DA	-	-	-	-
32 P	Fachexkursion	-	Ex	-	-	-	-

Insgesamt : 110 SWS

3. Praktische Studiensemester

3.1 Erstes praktisches Studiensemester

Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	Ergänzende Regelungen ^{1) 2)}
30.1 V+ P	Einführung in CAD	3	SU, Ü	prLN	Prädikat mE
30.2 V + P	Verfahrenstechnische Maschinen und Apparate	3	SU, Ü	Kl, 90 min	Prädikat mE

3.2 Zweites praktisches Studiensemester

Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	Ergänzende Regelungen ^{1) 2)}
30.3 V+ P	3D-CAD	3	SU, Ü	prLN	Prädikat mE
30.4 V + P	Betriebliche Kostenrechnung	2	SU, Ü	Kl, 90 min	Prädikat mE
30.5 V + P	Praxisseminar	1	S	Ref	Prädikat mE

Erklärung der Fußnoten:

- ¹⁾ Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vor/Hauptprüfung.
- ²⁾ Näheres wird vom Fachbereichsrat festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- ³⁾ Projektbegleitende Lehrveranstaltungen nach Bedarf als fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer lt. Studienplan
- ⁴⁾ Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer lt. Studienplan
- ⁵⁾ Praktikum „mE“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- ⁶⁾ Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach lt. Plan des Fachbereiches AW
- ⁷⁾ Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- ⁸⁾ Gewichtung für die Fachendnote: Schriftliche Prüfung : endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis 1 : 1
- ⁹⁾ Praktikum „mE“ ist Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Faches
- ¹⁰⁾ Die Prüfungsform der Leistungsnachweise regelt der Studienplan

Erläuterungen der Abkürzungen:

DA:	=	Diplomarbeit
Ex:	=	Exkursion
Kl:	=	Klausur
Kol:	=	Kolloquium mit Erfolg
LN:	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl:	=	mündlich
mE:	=	"mit Erfolg" bewertet
Pr:	=	Praktikum
pr:	=	praktisch
Ref:	=	Referat
S:	=	Seminar
SU:	=	seminaristischer Unterricht
StA:	=	Studienarbeit
TN:	=	Teilnahmenachweis
Ü:	=	Übung